Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/5/25 8Ob64/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.05.1979

Norm

ABGB §1320 B2

Rechtssatz

Teilnehmer des Straßenverkehrs, die durch auf die Straße laufende Rinder in hohem Grade gefährdet werden, müssen einen im konkreten Fall durch die Verwendung eines Elektrozaunes nur unzureichenden Schutz nicht im Hinblick auf den Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften oder aus Gründen der Betriebsrentabilität in Kauf nehmen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 64/79
  Entscheidungstext OGH 25.05.1979 8 Ob 64/79
  Veröff: EvBl 1980/31 S 108 = ZVR 1980/158 S 159

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0030072

Dokumentnummer

JJR_19790525_OGH0002_0080OB00064_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at